

## **ArbG Darmstadt**

### **- Der Direktor -**

#### **Maskenpflicht**

Nach der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22. Juni 2021 haben in dem gesamten Gebäude des Arbeitsgerichts Darmstadt mit Ausnahme der Sitzungssäle **alle Personen eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen.**

In den Sitzungssälen des Arbeitsgerichts Darmstadt obliegt die Entscheidung über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske bestehen

- für den eigenen Büroarbeitsplatz, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen eingehalten werden kann,
- für interne Besprechungen und Präsenzveranstaltungen sowie während der Einnahme von Mahlzeiten z.B. in Kantinen, sofern ein Sitzplatz eingenommen wurde und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen eingehalten werden kann.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht

- für Kinder unter 6 Jahren
- für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

Darmstadt, 01. Juli 2021

Karl Schäfer

Direktor des Arbeitsgerichts